

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 7

Ausgegeben Oppeln, den 16. Februar 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuliefern

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 8—14 N. O. Bl., S. 45; Nr. 1 der Pr. O. S., Preise für Karbid, Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke, Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Heu, Stroh und Häfeln, keine Viehzählung, Einbau einer Francis-turbine in Gutischin, S. 46; Rechnungsauszug des Witwen- u. Waiseneldefonds des Provinzialverbandes von Schlesien, Ungemeinde in Skronslau, S. 47; Endtag der Winterzeit für die Droschkifahrt, S. 48. Sonderbeilage: Beschlagsnahme und Bestandshebung von Holzspanen aller Art und Höchstpreise dazu.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Roggkorn, Weizenmehl, wovon sich Hafer befindet, oder Gerste veräußert, veräußert sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

89. Die Nummern 8 bis 14 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6213 eine Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verleihenrenten aus der Unfallversicherung, vom 17. Januar 1918.

Nr. 6214 eine Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer, vom 16. Jan. 1918.

Nr. 6215 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148), vom 17. Januar 1918.

Nr. 6216 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Dreibriemen, vom 17. Januar 1918.

Nr. 6217 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Dreibriemen vom 17. Januar 1918, vom 17. Januar 1918.

Nr. 6218 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), vom 17. Januar 1918.

Nr. 6219 eine Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien, vom 10. Januar 1918.

Nr. 6220 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Karbfahrtschiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918.

Nr. 6221 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnen Schiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918.

Nr. 6222 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnen schiffahrtsgesellschaften ins Ausland, vom 20. Januar 1918.

Nr. 6223 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Pfisenoordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652), vom 18. Januar 1918.

Nr. 6224 eine Verordnung über die Abhefung von Heu und Stroh, vom 20. Januar 1918.

Nr. 6225 eine Bekanntmachung über die Befegung und das Verfahren des Reichs schiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichssekretärstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) bezeichneten Fällen, vom 14. Januar 1918.

Nr. 6226 eine Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstbaum und sonstige Getreidefrüchte zum Brotaufstrich, vom 23. Januar 1918.

Nr. 6227 eine Verordnung über die Veranlagung von Gemüse und Obst, vom 23. Januar 1918.

Nr. 6228 eine Bekanntmachung über die Ausführungsbestimmungen und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tälgleiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, vom 19. Januar 1918.

Nr. 6229 eine Bekanntmachung, betreffend Ränderung und Ergänzung der Verordnung, vom 23. Januar 1918.

Nr. 6230 eine Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke, vom 24. Januar 1918.

Nr. 6231 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Ränderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Mostabaf, vom 24. Januar 1918.

Nr. 6232 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalifisch, vom 25. Januar 1918.

Preussische Gesetzsammlung.

90. Die Nummer 1 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1168 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerks bei Brodbeck im Kreise Schwef, vom 9. Januar 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

91. Wie festgesetzt worden ist, werden von Kleinhändlern, die mit der Verteilung von Karbid in Mengen unter 10 kg beauftragt sind, den Verbrauchern Preise abgenommen, welche die erlaubten wesentlich übersteigen. Bei dem heutigen Grundpreise für Karbid von 86,50 M. für 100 kg sind Kleinhändler berechtigt, einzuf. Malosten und Degung ihres Verdienstes den Verbrauchern für 1 kg Karbid 1,20 M. ohne Verpackung in einer Dösche und 1,70 M. einzuf. der Dösche höher zu berechnen.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

92. Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (R.G.Bl. 2. 55).

Als die nach § 3 der vorbezeichneten Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten und der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin bestimmt.

Berlin, den 2. Februar 1918

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

93. Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Heu, Stroh und Häcksel.

Mit Ermächtigung der Landeszentralbehörden gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Juli v. J. (R.G.Bl. S. 599) und § 15 Absatz 1 der Verordnung vom 2. August 1917 (R.G.Bl. S. 685) bestimme ich für die Provinz Schlesien:

1. Im Kleinverkauf (d. h. beim Abgabe unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentnern, wenn zur Beförderung bis zum Verbrauchsorte weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird) dürfen die für sonstige Lieferungen festgesetzten Preise (§§ 4, 5 der Verordnung vom 12. Juli 1917 und §§ 4, 5, 6, 10, 11 der Verordnung vom 2. August 1917) höchstens überschritten werden:

bei Heu um 40 M. je to,

bei Stroh und Häcksel um 20 M. je to

2. Die Kleinverkaufspreise schließen die Kosten des Auf- und Abfahrens, der Beförderung zum Verbraucher und ähnliche Nebenkosten ein.

Breslau, den 4. Februar 1918

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

94. Betr. Saatarten für Hülsenfrüchte. Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat aufgrund des § 81 der Reichsgetreideordnung angeordnet, daß bei Hülsenfrucht Saatgut von der durch die Verordnung vom 22. Dezember 1917 vorgeschriebenen Nachprüfung der Saatarten durch die höhere Verwaltungsbehörde abgesehen ist, wenn es sich um Mengen bis zu fünf kg Saatgut handelt. Die sonstigen für den Verkehr mit Saatgut bestehenden Bestimmungen werden durch diese Ausnahme selbstverständlich nicht berührt. Saatarten über Erbsen und Bohnen bis zu fünf Kilo sind also künftig auch dann gültig, wenn sie nicht von mir mit Prüfungsvermerk versehen sind (vergl. meine Bekanntmachung vom 8. 1. 18).

Oppeln, den 8. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

95. Am 1. März d. J. findet eine kleine Viehzählung statt. Die in der Sonderausgabe zu Stück 8 des Amtsblatts für 1917 abgedruckten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Oppeln, den 11. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

96. Der Mühlenbesitzer Wilhelm Breiler in Gultschin, Kreis Ratibor, beabsichtigt, in seine

Mühlenanlage eine moderne Franzissturbinen einzubauen. Er hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Reichsgewerbeordnungsgesetzes nachgesucht und ferner in Antrag gebracht, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, das Wasser des Hultschiner Mühlgrabens zum Betriebe seiner Mühle zu benutzen.

Gleichzeitig hat er den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihungsverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 18. Februar 1918 ab **14 Tage** lang, also bis einschließlich den 4. März 1918, zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher in Hultschin ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksausschuß in Oppeln** Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des verleihten Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem unterzeichneten Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Berger als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers **Termin auf Sonnabend, den 9. März 1918, vormittags 11⁰⁰ Uhr**, auf dem Grundhause des Mühlenbesizers Breiter in Hultschin anberaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 9. Februar 1918.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

97. Auszug aus der Rechnung des Witwen- und Waisengelderfonds des Provinzialverbandes von Schlesien und der ihm angeschlossenen Korporationen für 1916.

Einnahme.

I. Witwen- und Waisengeldbeiträge.	
1. vom Provinzial- und Landarmenverbände	224 750,37 M.
2. von 50 Kreisverbänden	84 585,88 M.
3. von 68 Stadtgemeinden	104 339,96 M.
4. von 36 Amtsbezirken	21 001,06 M.
5. von 25 Landgemeinden	24 397,69 M.
6. von 22 anderen Korporationen	124 896,24 M.
	<hr/>
	583 971,20 M.
II. Zinsen	251 985,40 M.
III. Kursgewinn	12 750,— M.

Einnahme: 848 706,60 M.

Ausgabe:

I. Witwen- und Waisengelder	382 977,55 M.
II. Andere Kosten	18,20 M.
	<hr/>
	382 995,75 M.
	Mehreinnahme: 465 710,85 M.

Das Ende März 1916 verbliebene Vermögen von 6 279 391,99 M.
hat sich demnach erhöht auf 6 745 102,84 M.
Breslau, den 15. Dezember 1917.

Der Landeshauptmann.

98. Beschluß. Der Rittergutsbesitzer von Kefowst auf Stronslau hat den Antrag gestellt: Die Parzellen 21a und b Kartenblatt 1 aus Artikel 34 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 66 ar und 10 qm, die Parzellen 252/117, 253/117 und 254/117 Kartenblatt 1 aus Artikel 38 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 32 ar und 80 qm, die Parzellen 262/122 usw. und 263/123 usw. Kartenblatt 1 aus Artikel 7 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 37 ar 04 qm, die Parzellen 1 und 2 Kartenblatt 3 aus Artikel 8 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 31 ar und 50 qm, die Parzellen 3 und 4 Kartenblatt 3 aus Artikel 9 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 14 ar und 49 qm, die Parzellen 5 und 6 Kartenblatt 3 aus Artikel 10 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 2 ha 38 ar und 64 qm, die Parzellen 7 und 8 Kartenblatt 3 aus Artikel 11 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 2 ha 63 ar und 53 qm, die Parzellen 9 und 10 Kartenblatt 3 aus Artikel 12 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 25 ar und 57 qm, die Parzellen 11 und 12 Kartenblatt 3 aus Artikel 13 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 26 ar und

50 qm, die Parzellen 13 und 14 Kartenblatt 3 aus Artikel 14 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 25 ar und 19 qm, die Parzellen 15 und 16 Kartenblatt 3 aus Artikel 15 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 52 ar und 63 qm, die Parzellen 17 und 18 Kartenblatt 3 aus Artikel 16 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 47 ar und 11 qm, die Parzellen 19 und 20 Kartenblatt 3 aus Artikel 17 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 29 ar und 97 qm, die Parzellen 21 und 22 Kartenblatt 3 aus Artikel 35 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 09 ar und 33 qm, die Parzellen 23 und 24 Kartenblatt 3 aus Artikel 18 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 38 ar und 75 qm, die Parzellen 25, 26, 27 und 28 Kartenblatt 3 aus Artikel 19 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 2 ha und 89 qm, die Parzellen 29 und 30 Kartenblatt 3 aus Artikel 20 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 32 ar und 28 qm, die Parzellen 31 und 32 Kartenblatt 3 aus Artikel 21 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 28 ar und 66 qm, die Parzelle 33 Kartenblatt 3 aus Artikel 22 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha und 76 qm, die Parzelle 34 Kartenblatt 3 aus Artikel 23 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 22 ar und 90 qm, die Parzelle 35 Kartenblatt 3 aus Artikel 24 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 72 ar und 39 qm, die Parzelle 36 Kartenblatt 3 aus Artikel 23 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 3 ha 51 ar und 37 qm, die Parzelle 37 Kartenblatt 3 aus Artikel 38 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 34 ar und 03 qm, die Parzellen 40, 41 und 42 Kartenblatt 3 aus Artikel 35 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 2 ha 8 ar und 43 qm, die Parzelle 43 Kartenblatt 3 aus Artikel 25 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 56 ar und 93 qm, die Parzelle 44 Kartenblatt 3 aus Artikel 26 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 58 ar und 41 qm, die Parzelle 45 Kartenblatt 3 aus Artikel 27 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 63 ar und 82 qm, die Parzelle 46 Kartenblatt 3 aus Artikel 28 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 50 ar und 97 qm,

die Parzelle 59 Kartenblatt 3 aus Artikel 16 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 41 ar und 21 qm, die Parzelle 60 Kartenblatt 3 aus Artikel 29 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 30 ar und 85 qm, die Parzelle 61 Kartenblatt 3 aus Artikel 30 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 2 ar und 39 qm, die Parzelle 62 Kartenblatt 3 aus Artikel 31 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 28 ar und 83 qm, die Parzelle 63 Kartenblatt 3 aus Artikel 32 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 27 ar und 84 qm, die Parzelle 14 Kartenblatt 4 aus Artikel 30 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 37 ar und 14 qm, die Parzelle 2 Kartenblatt 5 aus Artikel 36 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 26 ar und 28 qm und die Parzelle 3 Kartenblatt 5 aus Artikel 37 der Mutterrolle mit einem Flächeninhalt von 1 ha 19 ar und 24 qm Größe von dem Gutbezugs Strecken abzutrennen und dem Gewindebezugs Strecken einzuverleiben.

Der unterzeichnete Kreisrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem vorstehenden Antrage zu entsprechen und zwar:

in Erwägung: daß sämtliche Beteiligten mit der Ausführung der bezeichneten Bezirkseränderung einverstanden sind, sowie in Erwägung, daß öffentlich rechtliche Gründe nicht dagegen sprechen.

Rosenberg O.S., den 20. Dezember 1917.
Der Kreisaußschuß des Kreises Rosenberg O.S.
Ausgesfertigt.

Rosenberg O.S., den 29. Dezember 1917.
Der Vorsitzende d.S. Kreisaußschusses.
Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig geworden.
Rosenberg O.S., den 31. Januar 1918.

99. Bekanntmachung für die Oberschiffahrt.

Der Endtag der Winterzeit wird mit Bezug auf § 2 der Tarife für den Staatlichen Schiffsverkehr auf den Thiergarten und für die Schiffsliegehallen in den Schleusen für den Koppens-Edenau, Brielg, Binden, Ohlau und Malitz auf den 8. Februar 1918 festgesetzt.

Brieg, den 7. Februar 1918.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 16. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/I. 18. S. R. U.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwole, Hauspäne und Essigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verbrennt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Beschäftigung oder Unternehmung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verträge, die verweigert worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichtigten gehören oder nicht.

Der fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung Betroffenen Gegenstände werden hiernit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Anstalt, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. S. 3. A.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Anstalt, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ polster zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Zur die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung, der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen, der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Ordnungsverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Gede-

mannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2019b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebchein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldebcheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verneuert werden, genügt die schätungsweise Angabe der monatlich verneuperten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbrieife und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermitlen sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Strenmittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Vittoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen.“

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600 G. 17. R. M. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Breslau, den 16. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1000 I. 18. R. N. N.,

betreffend

Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1871 in Verbindung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Verarbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwohle, Hauspäne und Tischholzspäne.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einem anderen zum Schluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Geschäftshand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschuldigt, beschädigt oder erschüt;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Berichte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Der vorliegenden Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Weidmahn mindestens auf das Doppelte des Betrages, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten worden sollte; übersteigt der Schadenbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Am Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verzeilung auf Rollen des Schatzigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stellen der Strafe kein auf Erstattung der Gegenstände, und die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterbrechung, ob sie beim Täter geschehen oder nicht.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 M für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Vertriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Breslau, den 16. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.